



## **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der  
Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG)**

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.



## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG)**

#### **A. Problem**

Die Zahl der in Schleswig-Holstein praktizierenden Steuerberaterinnen und Steuerberater ist stetig im Wachsen begriffen und hat sich allein in den letzten 5 Jahren um mehr als 10% erhöht. Vor dem Hintergrund dieser wirtschaftlichen Gesamtsituation und der damit verbundenen Zukunftsperspektiven ist es für den Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater wichtig, sich durch eine leistungsfähige Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausreichend abzusichern.

Für die Berufsgruppen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten und Rechtsanwälte bestehen in Schleswig-Holstein bereits Versorgungswerke. Der Berufsstand der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ist damit neben dem der Wirtschaftsprüfer, der in Nordrhein-Westfalen ein Versorgungswerk errichtet hat, dem sich bisher die Länder Baden-Württemberg, Bremen und Sachsen durch Staatsvertrag angeschlossen haben (in Schleswig-Holstein ist ein Staatsvertrag in Vorbereitung), der einzige der klassischen freien Berufe, der noch nicht über ein solches Versorgungswerk verfügt.

In einer von der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein im Januar 1998 durchgeführten Urabstimmung haben sich die in der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein organisierten Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten mehrheitlich mit mehr als 80 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen dafür ausgesprochen, daß auch für ihre Berufsgruppe eine entsprechende berufsständische Versorgungseinrichtung geschaffen wird.

Nach Angaben der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein sind 386 der insgesamt 1.694 Mitglieder zum 1. Januar 1998 als nichtselbständige Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte tätig, davon 103 als Geschäftsführer von Steuerberatungsgesellschaften. Die Altersstruktur - berechnet auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Errichtung des Steuerberaterversorgungswerks am 1.1.1999 - ergibt sich wie folgt:

- |                       |                               |
|-----------------------|-------------------------------|
| ▷ bis 45 Jahre alt    | 166, davon 27 Geschäftsführer |
| ▷ 45 bis 63 Jahre alt | 174, davon 58 Geschäftsführer |
| ▷ über 63 Jahre alt   | 46, davon 18 Geschäftsführer  |

D. h., 46 der nichtselbständig tätigen Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können gar nicht und 174 nur auf Antrag Mitglied im Steuerberaterversorgungswerk werden.

**B. Lösung**

Für die Mitglieder der Steuerberaterkammer des Landes Schleswig-Holstein wird ein Steuerberaterversorgungswerk als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Das Steuerberaterversorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen und finanziert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eigenständig.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand**

**1. Kosten**

Keine

**2. Verwaltungsaufwand**

In der Phase, in der die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, die Satzung genehmigt wird sowie die Errichtung des Versorgungswerks erfolgt, entstehen durch den damit verbundenen Verwaltungsaufwand. Kosten

Über das Versorgungswerk übt das Ministerium für Finanzen und Energie die Körperschaftsaufsicht, das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr die Versicherungsaufsicht aus. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird als gering eingeschätzt.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern eine Grundversorgung im Alter und bei Invalidität. Es ist davon auszugehen, daß dies Auswirkungen über den Umfang weiterer Vorsorge bei privaten Versicherungsunternehmen hat.

**E. Federführung**

Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG)**

Vom

**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

#### **§ 1**

#### **Errichtung, Aufgabe**

- (1) Es wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein" (Steuerberaterversorgungswerk) errichtet.
- (2) Das Steuerberaterversorgungswerk leistet seinen Mitgliedern und den sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung.
- (3) Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

#### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks sind die Mitglieder der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Steuerberatungsgesellschaften. Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 in der Person eines Mitglieds entfallen.
- (2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt. Ausnahmen hiervon kann die Satzung regeln.
- (3) Die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk endet, sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird. In diesem Fall sind 94 % der von dem Mitglied an das Steuerberaterversorgungswerk gezahlten Beiträge zuzüglich einer Verzinsung, deren Höhe der jeweiligen Nettorendite der Kapitalanlagen des Steuerberaterversorgungswerks in der Zeit der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk entspricht, auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen überzuleiten. Die Satzung kann vorsehen, daß die Mit-

gliedschaft auf Antrag erhalten bleibt; Satz 2 bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Pflichtmitglied des Steuerberaterversorgungswerks werden und nicht bereits Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen sind, können abweichend von Satz 1 auf Antrag Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk bleiben; der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Steuerberaterversorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung;
2. der Vorstand.

### **§ 4 Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern, die der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein angehören. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer Wahlordnung geregelt. Frauen und Männer sind bei der Bildung der Vertreterversammlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen zu berücksichtigen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wie hoch der Frauenanteil an wahlberechtigten Berufsangehörigen ist. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung auf Frauen und Männer zu ermöglichen. Die Wahlordnung hat Regelungen für den Fall vorzusehen, daß die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen des Satzes 5 entsprechen.
- (2) Die Vertreterversammlung beschließt über
  1. Erlaß und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung;
  2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
  3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes sowie den Haushaltsplan;
  4. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen;
  5. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung der Vertreterversammlung und des Vorstandes.

- (3) Die Vertreterversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Steuerberaterversorgungswerk angehören.
- (2) Die Besetzung des Vorstandes soll dem Verhältnis zwischen Frauen und Männern in der Vertreterversammlung entsprechen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Steuerberaterversorgungswerks. Er beschließt über die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

## **§ 6 Vorsitz**

- (1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt. Sie müssen dem Steuerberaterversorgungswerk angehören.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 5 Abs. 3, das Steuerberaterversorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er führt die Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Beschluß des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden bestellt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach dem vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die durch Bescheid festgesetzt werden. Der monatliche Regelpflichtbeitrag für Angestellte entspricht dem jeweils geltenden Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nach §§ 157 ff. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Der monatliche Regelpflichtbeitrag für Selbständige entspricht der Hälfte des jeweils geltenden Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nach §§ 157 ff. SGB VI; liegt das erzielte Arbeitseinkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI, gilt dieses für die Festsetzung des Beitrages. Für die Berechnung ist das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen nach §§ 14, 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch maßgebend.
- (2) Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, werden Säumniszuschläge erhoben. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten werden zusätzlich Zinsen berechnet. Der Säumniszuschlag und die Zinsen werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Beitreibung rückständiger Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen richtet sich nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Insoweit ist das Steuerberaterversorgungswerk selbst Vollstreckungsbehörde.

## **§ 9 Beitragsbefreiung**

Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer

1. Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist;
2. Pflichtmitglied einer anderen, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt;
3. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hat.

Die Satzung kann für diese Fälle Mindestbeiträge festlegen. Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

## **§ 10**

### **Leistungen des Steuerberaterversorgungswerks**

- (1) Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:
1. Altersrente;
  2. Berufsunfähigkeitsrente;
  3. Hinterbliebenenrente;
  4. Erstattung und Übertragung von Beiträgen;
  5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger;
  6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten bei Erlöschen des Rentenanspruchs durch Wiederverheiratung;
  7. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch einen in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.
- (2) Die Satzung kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen vorsehen.

## **§ 11**

### **Verjährung**

Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

## **§ 12**

### **Abtretung, Verpfändung, Pfändung**

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

## **§ 13**

### **Satzung**

Soweit die Angelegenheiten des Steuerberaterversorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Das gilt insbesondere für

1. die Feststellung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen;
2. die Nachversicherung nach § 186 SGB VI;

3. die nach § 14 dieses Gesetzes zu erhebenden Daten und deren Weiterverarbeitung.

#### **§ 14 Auskünfte**

- (1) Das Steuerberaterversorgungswerk kann von dem Mitglied, der oder dem Bezugsberechtigten die Auskünfte verlangen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft, Art und Umfang der Beitragspflicht und der Versorgungsleistungen erforderlich sind. Die Durchsetzung von Auskunftsbegehren richtet sich nach dem LVwG.
- (2) Das Steuerberaterversorgungswerk kann von der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein und dem Ministerium für Finanzen und Energie die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder Versorgungsleistungen erforderlichen Auskünfte einholen, soweit diese Informationen nicht vom Mitglied oder der oder dem Bezugsberechtigten erhoben werden konnten.
- (3) Solange das Mitglied, die oder der Bezugsberechtigte der Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann das Steuerberaterversorgungswerk die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Versorgungsleistungen zurückbehalten.

#### **§ 15 Aufsicht**

Aufsichtsbehörde nach § 51 LVwG ist das Ministerium für Finanzen und Energie. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr übt die Versicherungsaufsicht aus.

#### **§ 16 Gründungsvorstand**

- (1) Der Gründungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die das Ministerium für Finanzen und Energie aufgrund einer Vorschlagsliste der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein bestellt. Die Steuerberaterkammer erstellt eine Liste mit zehn Vorschlägen. Von den Vorgeschlagenen müssen mindestens vier Frauen sein. Aus der Vorschlagsliste werden fünf ordentliche Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder bestellt, die bei Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der vom Ministerium für Finanzen und Energie festgelegten Reihenfolge nachrücken. Von den ordentlichen Mitgliedern müssen mindestens zwei Frauen, von den Ersatzmitgliedern mindestens eine Frau sein. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglied der Steuerberaterkammer sein.

- (2) Das Ministerium für Finanzen und Energie beruft den Gründungsvorstand zu seiner ersten Sitzung ein und leitet die Sitzung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. Bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der Organe werden die Geschäfte des Steuerberaterversorgungswerks einschließlich seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch den Gründungsvorstand wahrgenommen.
- (3) Der Gründungsvorstand hat innerhalb eines Jahres nach seinem erstmaligen Zusammentreten die Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann das Ministerium für Finanzen und Energie die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Gründungsvorstandes abberufen und selbst eine vorläufige Satzung erlassen. Im Falle der Abberufung werden die Mitglieder des Gründungsvorstandes entsprechend Absatz 1 bestellt.
- (4) Nach Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Finanzen und Energie hat der Gründungsvorstand frühestens nach sechs , spätestens nach zwölf Monaten die Wahl zur Vertreterversammlung entsprechend der Satzung und Wahlordnung einzuleiten.
- (5) Der Gründungsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 17 Übergangsregelung**

- (1) Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen des § 2 Abs.1 erfüllt und
  1. das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks. Er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden;
  2. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 63. Lebensjahr vollendet hat, wird nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Pflichtmitglied des Steuerberaterversorgungswerks.
- (2) Die Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Den Steuerberaterkammern obliegt die Wahrung und Förderung der Belange des Berufsstands, auch im sozialen Bereich. In Entsprechung dieser Verpflichtung hat der Vorstand der Steuerberaterkammer in Schleswig-Holstein die Vor- und Nachteile einer berufsständischen Versorgungseinrichtung überprüft, die Kammermitglieder über die gefundenen Ergebnisse informiert und die Frage der Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks für Steuerberaterinnen und Steuerberater in Schleswig-Holstein zur Abstimmung gestellt. Dabei haben sich die Kammermitglieder im Rahmen einer Urabstimmung mehrheitlich für die Errichtung eines solchen Steuerberaterversorgungswerks ausgesprochen. Die Landesregierung greift mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diesen Wunsch auf.

Die Einrichtung einer Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenerversorgung gehört zu den ganz wesentlichen begleitenden Maßnahmen im Rahmen der Existenzsicherung bei den freien Berufen. Die Vorsorge für Alters- und Krisenfälle trägt entscheidend zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Berufsstandes und damit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der auch im öffentlichen Interesse liegenden Berufsaufgaben bei. Eine solidarische Versorgungseinrichtung sichert auch die mittelständische Struktur des Berufsstandes, da sie einerseits Konzentrationen entgegenwirkt, andererseits Wettbewerbsnachteile kleinerer Steuerberaterbüros im Verhältnis zu großen Steuerberatungsgesellschaften bei der Gewinnung geeigneten Berufsnachwuchses mindert.

Schließlich wird auch einem berufstypischen Versorgungsproblem Rechnung getragen, das darin besteht, daß der häufig gegebene Wechsel aus der Angestelltentätigkeit in die selbständige Berufstätigkeit bisher keine kontinuierliche und verlässliche Absicherung zuließ.

Das Steuerberaterversorgungswerk arbeitet nach den Grundsätzen des Anwartschaftsdeckungsverfahrens. Bei dieser Konzeption werden die zur Erfüllung der späteren Rentenverpflichtung erforderlichen Kapitalmittel planmäßig in der Aktivzeit des Mitgliedes angesammelt.

In finanztechnischer Hinsicht arbeitet das Steuerberaterversorgungswerk daher völlig eigenständig, eine Mitfinanzierung durch das Land ist ausgeschlossen.

Die gesetzliche Regelung folgt in weiten Teilen den bereits bewährten Strukturen des Rechtsanwaltsversorgungswerkes, das mit Gesetz vom 3. September 1984 errichtet worden ist (GVOBl. S. 159).

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1**

Ebenso wie das Rechtsanwaltsversorgungswerk wird das Steuerberaterversorgungswerk als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestaltet. Dies ist deshalb erforderlich, weil das Steuerberaterversorgungswerk eine landeseinheitliche Pflichtversorgungseinrichtung darstellt, die in Anbetracht von ca. 1.700 Kammermitgliedern organisatorisch nicht einfach der Steuerberaterkammer im Verbund als nichtselbständige Verwaltungseinheit angegliedert werden kann. Aus Gründen dieser organisatorischen Praktikabilität tritt das Steuerberaterversorgungswerk damit als rechtlich selbständige Körperschaft neben die im Land bestehende Steuerberaterkammer und ist dabei mit umfassender rechtlicher Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit ausgestattet. Die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bedarf gemäß § 38 Landesverwaltungsgesetz eines gesetzlichen Organisationsaktes, der in Absatz 1 vollzogen wird.

Gemäß Absatz 2 besteht auf die Leistungen des Steuerberaterversorgungswerks ein Rechtsanspruch. Die Art der Leistungen regelt das Gesetz in § 10. Die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch und der Umfang der entsprechenden Leistungen werden durch die Satzung bestimmt. Die Satzung bezeichnet den Personenkreis der Leistungsberechtigten.

Das Steuerberaterversorgungswerk finanziert sich gemäß Absatz 3 allein aus den Beiträgen seiner Mitglieder und den Erträgen des angesammelten Kapitals. Eine finanzielle Beteiligung des Landes scheidet aus.

### **Zu § 2**

Die Steuerberaterversorgung ist eine Pflichtversorgung für alle Angehörigen des steuerberatenden Berufs, also auch für die angestellten Steuerberater. Die Einbeziehung der nichtselbständigen Berufsangehörigen in die Pflichtversorgung ist im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß die Angehörigen der Freien Berufe sehr häufig zunächst nicht selbständig tätig sind. Um ihnen auch bei einem im späteren Berufsleben vollzogenen Wechsel in die Selbständigkeit den Aufbau einer einheitlichen und geschlossenen Versorgungsanwartschaft zu ermöglichen, bedarf es ihrer Einbeziehung in die Pflichtmitgliedschaft. Auch aus versicherungsmathematischen Gründen erscheint diese Einbeziehung zur Herbeiführung eines angemessenen Risikoausgleichs und zur Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Steuerberaterversorgungswerks geboten. Daneben wird hierdurch eine Solidargemeinschaft aller Berufsangehörigen hergestellt.

Pflichtmitglieder des Steuerberaterversorgungswerks sind zunächst einmal alle selbständigen und nichtselbständigen Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die der Steuerberaterkammer angehören.

Für die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften, die der Steuerberaterkammer angehören, aber selbst nicht Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, ist zu entscheiden, ob dieser Personenkreis als Pflichtmitglieder in das Steuerberaterversorgungswerk aufgenommen wird. Obwohl der genannte Personenkreis selbst nicht die berufsrechtlichen Voraussetzungen der eigenen Bestellung als Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erbringen muß, handelt es sich um einen streng ausgewählten Personenkreis mit hoher Qualifikation. So werden nach § 50 Abs. 3 StBerG nur besonders befähigte Kräfte anderer Fachrichtungen nach Genehmigung der jeweiligen obersten Landesbehörde in ihrer Funktion als Vertretungsberechtigte der genannten Gesellschaften eingesetzt. Die betreffenden Personen gehören der Steuerberaterkammer an, § 74 Abs. 2 StBerG, und werden umfassend wie Berufsangehörige behandelt, § 94 StBerG. Aus diesen Gründen ist die Einbeziehung dieses Personenkreises in die Steuerberaterversorgung gerechtfertigt.

Die Versorgungseinrichtung soll eine kontinuierliche und verlässliche Absicherung auch dann gewährleisten können, wenn die Pflichtmitgliedschaftsvoraussetzungen (z. B. durch Berufswechsel oder Berufsaufgabe) wegfallen. Die Satzung kann deshalb die Möglichkeit einer Fortsetzung der Mitgliedschaft vorsehen (vgl. Absatz 1 Satz 2).

Die Pflichtversorgung muß davor geschützt werden, daß ein Übergewicht von hohen Risiken entsteht. Da bei älteren Berufsangehörigen relativ kurze Beitragszeiten verhältnismäßig hohen Versorgungsansprüchen gegenüberstünden, muß eine Begrenzung des Eintrittsalters vorgenommen werden. Die in Absatz 2 vorgesehene Altersgrenze von 45 Jahren entspricht der Regelung bei den meisten anderen Versorgungswerken und sichert in versicherungsmathematischer Hinsicht die innere Ausgewogenheit des Leistungssystems.

Absatz 3 schafft eine Regelung für die mit Errichtung der Steuerberaterversorgung entstehende Konkurrenzsituation zur Wirtschaftsprüferversorgung. Dies ist deshalb erforderlich, weil im Bereich dieser Berufsgruppen die Besonderheit besteht, daß mehr als 90 % der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer gleichzeitig auch als Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte tätig sind und zudem vor ihrer Zulassung als Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer bereits mehrere Jahre als Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte tätig waren.

In Nordrhein-Westfalen besteht bereits seit 1994 ein Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Diesem haben sich durch Staatsvertrag bereits Baden-Württemberg, Bremen und Sachsen angeschlossen. Auch Schleswig-Holstein beabsichtigt den Beitritt. Daher stellt sich mit der Errichtung des Steuerberaterversorgungswerks die Frage, wie diese Vor- und Mehrfachberufssituation zu behandeln ist und dieses Konkurrenzverhältnis zwischen der Steuerberater- und der Wirtschaftsprüferversorgung einer harmonischen und sachgerechten Regelung zugeführt werden kann.

Die Gesetzeslösung geht davon aus, daß eine Doppelpflichtmitgliedschaft in beiden Versorgungswerken weder wirtschaftlich zumutbar noch von der Versorgungsziel-

setzung her geboten oder zur Bestandserhaltung der Versorgungswerke erforderlich ist. Das Gesetz erachtet auch nicht die zuerst begründete Mitgliedschaft in einem der Versorgungswerke als vorrangig. Da nahezu ausnahmslos zunächst die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk begründet wird, würde eine solche Regelung dazu führen, daß beim Wirtschaftsprüferversorgungswerk der notwendige und ungehinderte Zugang vollbeitragspflichtiger Mitglieder praktisch abgeschnitten und die Lebens- und Leistungsfähigkeit dieses Versorgungswerkes vernichtet würde. Die Lebens- und Leistungsfähigkeit des Steuerberaterversorgungswerks wird nicht beeinträchtigt, wenn die Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die gleichzeitig auch als Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer tätig sind, nur zur Mitgliedschaft im Wirtschaftsprüferversorgungswerk verpflichtet sind. Deshalb sieht die gesetzliche Regelung vor, daß die Pflichtmitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk endet, sobald die Pflichtmitgliedschaft im Wirtschaftsprüferversorgungswerk begründet wird.

Diese Lösung steht auch im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz, daß im Falle einer Mehrfachberufszugehörigkeit nicht die zuerst begründete Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk Vorrang hat, sondern die Mitgliedschaft in dem Versorgungswerk, das zuerst errichtet worden ist.

Durch den "Wechsel" der Pflichtmitgliedschaft dürfen weder den Berufsangehörigen noch den Versorgungswerken wirtschaftliche Nachteile entstehen. Dem wird durch die gesetzlich angeordnete Überleitung der an das Steuerberaterversorgungswerk gezahlten Beiträge auf das Wirtschaftsprüferversorgungswerk Rechnung getragen. Hierdurch wird einerseits für die Berufsangehörigen eine einheitliche und geschlossene Versorgungsanwartschaft im Wirtschaftsprüferversorgungswerk begründet und der Umfang der Leistungsansprüche trotz des „Wechsels“ der Versorgungswerke sichergestellt. Andererseits erhält das Wirtschaftsprüferversorgungswerk durch die Überleitung der Beiträge die finanzielle Ausstattung, durch die es ohne wirtschaftliche Nachteile dem Mitglied dieselben Leistungen erbringen kann, als wäre es von Beginn seiner freiberuflichen Tätigkeit an Mitglied im Wirtschaftsprüferversorgungswerk gewesen. Dem dient auch die Verzinsung des überzuleitenden Beitrags, denn hätten die Beiträge dieses Mitglieds von Anfang an zur Verfügung gestanden, hätte dem Wirtschaftsprüferversorgungswerk auch mit diesen Beiträgen die entsprechenden Kapitalrenditen erzielen können. Die Höhe der Verzinsung muß sich dabei an den vom Steuerberaterversorgungswerk erzielten Nettoenditen in der Zeit des Mitgliedschaftsverhältnisses orientieren. Jede andere Lösung würde zu unangemessenen wirtschaftlichen Nachteilen für das Steuerberaterversorgungswerk führen. Die wirtschaftlichen Belange des Steuerberaterversorgungswerks werden weiterhin dadurch gewahrt, daß lediglich 94 % des Gesamtbetrages der von dem betreffenden Mitglied gezahlten Beiträge auf das Wirtschaftsprüferversorgungswerk übergeleitet werden. Die dem Steuerberaterversorgungswerk verbleibenden 6% decken die in der Zeit der Mitgliedschaft entstandenen Verwaltungskosten (2,5 %) und das insoweit getragene versicherungstechnische Risiko (Risikoprämie von 3,5 %) ab. Diese Werte beruhen auf einer gutachterlichen Stellungnahme eines Versicherungsmathematikers, der von dem Wirtschaftsprüferversorgungswerk und der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein beigezogen wurde. Im übrigen entspricht die Überleitungsbestimmung insgesamt den bereits im Laufe des vorbereitenden Gesetzgebungsverfahrens bekundeten übereinstimmenden Interessenpositionen.

Mit Begründung der Mitgliedschaft im Wirtschaftsprüferversorgungswerk endet die Pflichtmitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk. Die Satzung kann die Fortsetzung einer freiwilligen Mitgliedschaft auf Antrag einräumen.

Es soll den Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerks, die unmittelbar durch die Errichtung Mitglied werden, also den am Tag der Errichtung bereits bestellten Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, abweichend von der ansonsten vorgesehenen Überleitung auf das Wirtschaftsprüferversorgungswerk das Wahlrecht eingeräumt werden, in welchem Versorgungswerk sie Mitglied sein wollen. Ausgenommen von diesem Wahlrecht sind Personen, die spätestens seit dem Tag vor der Errichtung des Steuerberaterversorgungswerks Pflichtmitglied im Wirtschaftsprüferversorgungswerk sind. Das Wahlrecht muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeübt werden.

### **Zu § 3**

Das Steuerberaterversorgungswerk übernimmt die Organstruktur, die sich auch bei anderen Versorgungswerken bewährt hat.

### **Zu § 4**

Die Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzmitglieder müssen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein angehören. Die Einzelheiten der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit und des Wahlverfahrens sind durch die Vertreterversammlung zu regeln (Satzung, Wahlordnung). Um Art. 6 der Landesverfassung Rechnung zu tragen, sind Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Vertreterversammlung zu berücksichtigen.

Absatz 2 enthält eine abschließende Aufzählung derjenigen Sachbereiche, die der Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung unterliegen.

Für die besonders bedeutsamen Beschlüsse über die Satzung, Satzungsänderung, Wahlordnung bzw. die Vorstandsbestellung ist nach Absatz 3 eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

### **Zu § 5**

Die 5 Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Die Besetzung des Vorstandes soll dem Verhältnis zwischen Frauen und Männern in der Vertreterversammlung entsprechen.

Gemäß Absatz 3 obliegt es dem Vorstand, die Beschlüsse der Vertreterversammlung umzusetzen und den Tätigkeitsrahmen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu bestimmen. Des weiteren trifft der Vorstand hinsichtlich aller

grundsätzlichen Fragen, die bei der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte anfallen, die Entscheidung.

#### **Zu § 6**

Als Leiter des Vorstandes werden eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, deren Amtszeit mit ihrer Wahl als Vorstandsmitglieder zusammenfällt.

Die oder der Vorsitzende ist Vertreter des Steuerberaterversorgungswerks nach außen. Sie oder er führt die Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

#### **Zu § 7**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt selbständig die laufenden Geschäfte des Steuerberaterversorgungswerks und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Sie oder er wird auf Beschluß des Vorstandes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestellt. Sie oder er hat die Vorstandsbeschlüsse zu vollziehen.

#### **Zu § 8**

Dem Versorgungsanspruch der Mitglieder steht ihre Beitragspflicht gegenüber. Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht für Angestellte dem jeweils geltenden Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nach §§ 157 ff. SGB VI. Für Selbständige entspricht er der Hälfte des Höchstbeitrages; liegt das erzielte Arbeitseinkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI, gilt dieses für die Festsetzung des Beitrages. Die Bemessungsgrundlage für die Beitragshöhe muß eindeutig bestimmt sein und richtet sich nach den Arbeitseinkommen- und Arbeitsentgeltbegriffen der §§ 14, 15 SGB IV.

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage des Steuerberaterversorgungswerks ist es erforderlich, daß die Mitglieder zur pünktlichen Beitragszahlung angehalten werden. Aus diesem Grund sind gemäß Absatz 2 bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge und Zinsen zu erheben. Eine entsprechende Regelung sieht das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vor.

Das Steuerberaterversorgungswerk soll selbst Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung rückständiger Zahlungsverpflichtungen sein. Dies dient erheblich der Verwaltungsvereinfachung. Da gemäß § 263 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) Körperschaften des öffentlichen Rechts die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung wahrnehmen dürfen, schafft Absatz 4 eine entsprechende gesetzliche Handlungsgrundlage.

## **Zu § 9**

Der berufliche Werdegang von Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten berührt häufig andere Pflichtversorgungen. Viele Angehörige der steuerberatenden Berufe sind zunächst nichtselbständig tätig, bevor sie eine selbständige Tätigkeit als Steuerberaterinnen oder Steuerberater aufnehmen. Sie haben unter Umständen erhebliche Zeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung zurückgelegt. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Steuerberaterversorgungswerks macht es aber erforderlich, daß die Pflichtmitgliedschaft auch dieser Berufsangehörigen durch solche Vorversorgungen nicht berührt wird. Andererseits soll jedoch eine unbillige finanzielle Doppelbelastung dieser Mitglieder durch teilweise oder vollständige Beitragsbefreiung vermieden werden. Unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Toleranzen und der Grundlagen, die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Steuerberaterversorgungswerks erforderlich sind, kann daher neben einer völligen Beitragsbefreiung auch ein Mindestbeitrag festgesetzt werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung im Leistungssystem verstärkt. Die spätere Versorgungsleistung richtet sich dann allerdings auch nur nach den geleisteten verminderten Beiträgen.

Die Beitragsbefreiungsmöglichkeiten betreffen in der Nr. 1 den Fall der vorherigen Sozialversicherungspflicht. In der Nr. 2 wird die Mehrfachberufssituation berücksichtigt. Soweit Steuerberaterinnen und Steuerberater vor ihrer Bestellung zunächst Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte waren, bleiben sie Mitglied des Rechtsanwaltsversorgungswerks, so daß sie vollständig oder teilweise von Beiträgen zum Steuerberaterversorgungswerk zu befreien sind. Dieser Beitragsbefreiungstatbestand ist anders als das Verhältnis der Steuerberaterversorgung zur Wirtschaftsprüferversorgung geregelt (vgl. § 2 Abs. 3). Die unterschiedliche Behandlung dieser Vor- und Mehrfachberufssituation ist deshalb erforderlich und gerechtfertigt, weil nur wenige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugleich Steuerberaterinnen und Steuerberater sind.

Eine weitere teilweise oder vollständige Beitragsbefreiungsmöglichkeit ergibt sich aus der Nr. 3, soweit Versorgungsansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnis bestehen.

Die Leistungen aus dem Steuerberaterversorgungswerk sollen die Grundversorgung für Steuerberaterinnen und Steuerberater sicherstellen. Deshalb ist bei vollständiger Beitragsbefreiung das Ruhen der Mitgliedsrechte und nicht das Ausscheiden aus dem Steuerberaterversorgungswerk vorgesehen, um die bereits erworbenen Ansprüche für das Rentenalter zu erhalten.

## **Zu § 10**

Die Vorschrift benennt diejenigen Versorgungsleistungen, die vom Steuerberaterversorgungswerk erbracht werden können. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen welche Versorgungsleistungen in welchem Umfang vom Steuerberaterversorgungswerk zu erbringen sind, wird durch die Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen.

### **Zu § 11**

Die Verjährung und der dafür maßgebliche Fristenbeginn ist den Vorschriften der §§ 197 und 201 BGB nachgebildet. Für die Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

### **Zu § 12**

Die Abtretung oder Verpfändung der Leistungsansprüche gegen das Steuerberaterversorgungswerk muß ausgeschlossen werden. Die erworbene Anspruchsberechtigung darf nicht zur Absicherung von wirtschaftlichen Risiken im Rahmen der privaten Lebensführung oder der geschäftlichen Tätigkeit verwendet werden, da ansonsten der mit dem Steuerberaterversorgungswerk bezweckte Erfolg gefährdet würde. Die beabsichtigte Absicherung der Berufsunfähigkeit, des Alters sowie der Hinterbliebenen stünde sonst zur freien Disposition des Versorgungsberechtigten. Hinsichtlich der Pfändung gilt aus Gründen des Gläubigerschutzes § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

### **Zu § 13**

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft für das Steuerberaterversorgungswerk einen ausfüllungsbedürftigen und -fähigen Organisationsrahmen. Die Ausfüllung dieses Rahmens obliegt der Satzungsautonomie des Steuerberaterversorgungswerks. Dabei sind insbesondere Regelungen für die Feststellung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen und die Nachversicherung durch Satzungsbestimmung zu treffen.

### **Zu § 14**

Das Steuerberaterversorgungswerk benötigt zur Feststellung und Verwaltung der Mitgliedschaft eine Reihe berufsbezogener Auskünfte, mit denen die Angaben der Leistungsberechtigten ergänzt und nachgeprüft werden können. Die Durchsetzung der Auskünfte richtet sich nach den Vorschriften des LVwG.

Der insoweit erforderliche Zugriff auf personenbezogene Daten bedarf nach § 5 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) einer gesetzlichen Grundlage, die hiermit geschaffen wird.

Auskünfte des Ministeriums für Finanzen und Energie sind erforderlich, weil es sowohl die für die Bestellung der Steuerberaterinnen und Steuerberater gemäß § 40 StBerG wie auch für die Anerkennung als besonders befähigte Person gemäß § 50 Abs. 3 StBerG zuständig ist. Die gleiche Auskunftspflichtung besteht für die Steuerberaterkammer. Die Erhebung der Daten bei Dritten ist aber erst zulässig, wenn von den Betroffenen keine Auskünfte zu erhalten sind.

### **Zu § 15**

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt das Steuerberaterversorgungswerk der Aufsicht des Landes gemäß §§ 50, 51 LVwG, die vom Ministerium für Finanzen und Energie ausgeübt wird. Zugleich untersteht es dem Versicherungsaufsichtsrecht des Landes. Die Versicherungsaufsicht wird insoweit vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ausgeübt.

### **Zu § 16**

Da die Vertreterversammlung aus einem Wahlverfahren hervorgehen muß, das auf der Grundlage einer zuvor beschlossenen Wahlordnung durchgeführt wurde, bedarf es zur Vermeidung eines Legitimationsdefizits einer besonderen Regelung für die Errichtung eines Gründungsvorstandes.

Die Mitglieder des Gründungsvorstandes sowie die Ersatzmitglieder werden aus einer von der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein erstellten Vorschlagsliste durch das Ministerium für Finanzen und Energie ausgewählt und bestellt.

Das Ministerium für Finanzen und Energie beruft den Gründungsvorstand zu seiner ersten Sitzung ein und die leitet die Sitzung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Danach organisiert sich der Gründungsvorstand selbst.

Der Gründungsvorstand hat gemäß Absatz 3 die Aufgabe, innerhalb eines Jahres nach seinem erstmaligen Zusammentreten die Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Kommt der Gründungsvorstand dieser Pflicht nicht nach, kann das Ministerium für Finanzen und Energie den Gründungsvorstand auflösen und selbst eine vorläufige Satzung zu erlassen.

Nach Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Finanzen und Energie ist unverzüglich die Wahl einer Vertreterversammlung einzuleiten.

### **Zu § 17**

Für den Beginn der Tätigkeit des Steuerberaterversorgungswerks ist eine Übergangsregelung erforderlich, die den Anfangsbestand an Mitgliedern festlegt (Absatz 1). Dabei können nach Maßgabe der Satzung auch für den Bereich der Pflichtmitgliedschaft vorhandene individuelle Versorgungslösungen berücksichtigt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Befreiung von der Mitgliedschaft oder die teilweise Befreiung von der Beitragspflicht zu beantragen. Für die Altersgruppe, die das 45. Lebensjahr, nicht aber das 63. Lebensjahr vollendet hat, kann die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag begründet werden.

Da es für den Anfangsbestand wesentlich ist, daß in möglichst kurzer Zeit Klarheit über die Anträge der betroffenen Personen herrscht, sind diese Anträge innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen (Absatz 2).

**Zu § 18**

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

